

RS OGH 1989/6/8 12Os38/89, 15Os41/10h, 14Os94/17f, 11Os54/20f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1989

Norm

StGB §133 C

Rechtssatz

Unter Zueignung ist jede eigentümerähnliche Verfügung des Täters über die ihm anvertraute Sache zu verstehen, die den Berechtigten der Gefahr des Verlustes seines Eigentums aussetzt. Eine zivilrechtlich wirksame Übertragung von Eigentum an einen Dritten ist sohin nicht tatbestandsessentiell.

Entscheidungstexte

- 12 Os 38/89
Entscheidungstext OGH 08.06.1989 12 Os 38/89
- 15 Os 41/10h
Entscheidungstext OGH 26.05.2010 15 Os 41/10h
Auch; nur: Unter Zueignung ist jede eigentümerähnliche Verfügung des Täters über die ihm anvertraute Sache zu verstehen, die den Berechtigten der Gefahr des Verlustes seines Eigentums aussetzt. (T1)
- 14 Os 94/17f
Entscheidungstext OGH 12.12.2017 14 Os 94/17f
Auch
- 11 Os 54/20f
Entscheidungstext OGH 13.07.2020 11 Os 54/20f
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0094072

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at